

KASSEL

B III 29

MASSTAB 1:1000

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET AN DEN EICHEN/BAUNSBURGSTR./KURHAUSSTR.

RECHTSGRUNDLAGEN:
 BUNDESBAUGESETZ VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)
 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG I. D. FASSUNG V. 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237)
 2. VERORDNUNG Z. DURCHFÜHRUNG D. BBauG V. 20.6.1961 (GVBl. S. 89)
 HESSISCHE GEMEINDEORDNUNG I. D. FASSUNG V. 17.1960 (GVBl. S. 103)

DER BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET DER STADT KASSEL I. M. 1:5000 VOM 31. JULI 1970 WIRD HIERDURCH, SOWEIT ER ENTGEGENSTEHENDE FESTSETZUNGEN ENTHÄLT, GEÄNDERT.



Die Übereinstimmung der Planarstellung sowie der Aufstellungs-, Offenlegungs- und Beschlusvermerke mit dem Original wird bescheinigt
 Kassel, den 13. April 1972



Bestand: Gebäude, Grenzen, Sonstiges	Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	Anlagen für den Gemeinbedarf Verkehrsflächen	Versorgungsanlagen und dergleichen Grünflächen	Sonstige Flächennutzungen	Sonstige Darstellungen und Festsetzungen	Kennzeichnungen Nachrichtliche Übernahmen	Ergänzende Festsetzungen
<ul style="list-style-type: none"> Vorhandene Bebauung Stadtgrenze Gemarkungsgrenze Flurgrenze Flurstücksgrenze Höhenpunkt Zaun Mauer Kanalschacht 	<ul style="list-style-type: none"> WS Kleinsiedlungsgebiet WR Reines Wohngebiet WA Allgemeines Wohngebiet MD Dorfgebiet MI Mischgebiet MK Kerngebiet GE Gewerbegebiet GI Industriegebiet SW Wochenendhausgebiet SO Sondergebiet 	<ul style="list-style-type: none"> z. B. III Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze z. B. III Zahl der Vollgeschosse, zwingend z. B. G Zusätzliches Garagengeschöß z. B. 0,4 Grundflächenzahl z. B. 07 Geschößflächenzahl z. B. 30 Baumassenzahl o Offene Bauweise Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig Nur Hausgruppen zulässig g Geschlossene Bauweise Baulinie Baugrenze FD Flachdach 	<ul style="list-style-type: none"> Baugrundstück für den Gemeinbedarf Schule Kirche Kindergarten Jugendheim Post Krankenhaus Feuerwehr Schutzraum Verwaltungsgebäude Hallenbad Theater Straßenverkehrsflächen Aufbahnen, autobahnähnliche Str. Öffentliche Parkflächen Straßenbegrenzungslinien Verkehrsgrün 	<ul style="list-style-type: none"> Flächen für Versorgungsanlagen u.dgl. Wasserbehälter Umformstation Pumpwerk Müllbesorgungsanlage Fernheizwerk Wasserwerk Umspannwerk Brunnen Kläranlage Grünflächen Parkanlage Dauerkleingärten Gärtnerisch genutzte Flächen Friedhof Sportplatz Spielplatz Zeltplatz Badeplatz Führung oberirdischer Versorgungsanlagen u. Hauptwasserleitungen 	<ul style="list-style-type: none"> Wasserflächen Flächen für die Wasserwirtschaft Flächen für Aufschüttungen Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnungen von Bodenschätzen Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Forstwirtschaft Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> Flächen für Stellplätze oder Garagen Stellplätze, Garagen Tiefgaragen, Gemeinschaftstiefgaragen Waschplatz Baugrundstück für besondere bauliche Anlagen (89 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h BBauG) Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (89 Abs. 1 Nr. 2 BBauG) Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen und Nutzungsmaße Grenze unterschiedlicher Gebäudehöhen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (89 Abs. 1 Nr. 14 BBauG) 	<ul style="list-style-type: none"> Naturschutzgebiet Flächen, die dem Landschaftsschutz unterliegen Wasserschutzgebiet Quellschutzgebiet Überschwemmungsgebiet Sanierungsgebiet Flächen für Bahnanlagen Geplante Bebauung Bäume und Hecken Empfohlene Flurstücksgrenze 	<ol style="list-style-type: none"> Die Festsetzungen der §§ 5, 7, 8, 11, 12, 14, 19, 20(1) 1-2 u. 6-12, 36, 37(1) des Bebauungsplanes für das Gebiet der Stadt Kassel i. M. 1:5000 vom 31. Juli 1970 werden Bestandteil dieses Bebauungsplanes. Bäume und Hecken sind zu erhalten und zu ergänzen (BBauG § 9). <ol style="list-style-type: none"> Der Parkplatz ist mit einer mind. 4 m breiten Umpflanzung aus verschiedenen Wildgehölzen zu versehen. Für je 8 Abstellflächen ist innerhalb des Parkplatzes ein Laubbaum zu pflanzen. Neben unter a genannten Wildgehölzen sollen sich Nadelgehölze (Koniferen) in Gruppen befinden. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes werden die Festsetzungen des nach § 173 (1) BBauG als Bebauungsplan weitergeltenden Fluchtlinienplanes aufgehoben. <div style="border: 1px solid red; padding: 2px; margin-top: 5px;"> Hinweis: Festsetzungen, die sich auf den Bebauungsplan der Stadt Kassel im Maßstab 1:5000 vom 31. Juli 1970 beziehen, entfallen ersatzlos. Der Bebauungsplan wurde am 03.11.1978 aufgehoben. </div>
Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstehenden städtischen Kartenwerk durch das Stadtvermessungsamt (Verm. St. nach § 8 Nr. 3 Kat. Ges.) Stand vom 28. November 1968 Kassel, den 1. Juli 1970 Stadtvermessungsamt 	Aufgestellt Kassel, den 25. November 1970 Der Magistrat Planungsausschuss Stadtrat Baudirektor 	Beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 1.2.1971 Kassel, den 7. Februar 1971 Die Stadtverordnetenversammlung Stadtrat 	Öffentlich auszulegen in der Zeit vom 22.3.1971 bis einschließlich 23.4.1971 Bekanntgegeben im Kasseler Wochenblatt Nr. 10 vom 12. März 1971 Kassel, den 7. März 1971 Die öffentliche Auslegung nach den vorgenannten Daten ist ordnungsgemäß durchgeführt worden. Kassel, den 30. April 1971 Der Magistrat Stadtrat 	Gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) als Satzungsbeschluss in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 6.3.1972 Kassel, den 13. März 1972 Die Stadtverordnetenversammlung Stadtrat 	Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde: Genehmigt Kassel, den 7. Febr. 1973 Der Regierungspräsident 	Der mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde versehene Bebauungsplan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) öffentlich bekanntzumachen und auszulegen in der Zeit vom 26.3.1973 bis einschließlich 27.4.1973 öffentlich ausgelegt. Der Bebauungsplan ist am 28.4.1973 rechtsverbindlich geworden. Kassel, den 28. April 1973 Der Magistrat Stadtrat 	Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes und seine Auslegung sind im Kasseler Wochenblatt Nr. 11 vom 16.3.1973 örtlich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan hat in der Zeit vom 26.3.1973 bis einschließlich 27.4.1973 öffentlich ausgelegt. Der Bebauungsplan ist am 28.4.1973 rechtsverbindlich geworden. Kassel, den 28. April 1973 Der Magistrat Stadtrat 	Dieser Plan hat der Bau- und Planungskommission am 17.11.72 vorgelegen.